

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))
Band: 71-M (1973)
Heft: 12

Rubrik: Kleine Mitteilungen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kleine Mitteilungen

Aus dem Ständerat ... Grundbuchvermessung

In der Junisession des Ständerates hat einer der Vertreter des Kantons Graubünden, Ständerat Theus, bei der Behandlung des Geschäftsberichtes 1972 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes folgende Bemerkungen gemacht:

Aus einem Bundesgerichtsurteil vom 25. November 1971 erfährt man, daß in einer der Vorortsgemeinden der Stadt Zürich eine Parzelle von 14 Aren wohl in den Grundprotokollen einwandfrei aufgeführt ist, im Gelände jedoch zurzeit gesucht wird. Unwillkürlich wird man an die «Pflügenden Bauern» in Gottfried Kellers Novelle «Romeo und Julia auf dem Dorfe» erinnert, die im stillen Einverständnis bei jeder Feldbestellung eine Furche des dazwischen liegenden Ackers in ihr Eigentum brachten. Man fragt sich besorgt, wieviel Parzellen in der ganzen Schweiz derart verloren gingen.

Dem Urteil kann auch entnommen werden, daß die Grundbuchvermessung in dieser Gemeinde erst im Gange ist. Gemäß Bundesratsbeschluß vom 13. November 1923 sollte sie aber in der ganzen Schweiz im Jahre 1977, also in vier Jahren, beendet sein. Von 1923 bis 1973 hat man 10541 km² oder 35,2% des Vermessungsgebietes bearbeitet, das heißt, der Fortschritt pro Jahr betrug nur 211 km² oder 0,7% des Vermessungsgebietes. Wird die Arbeit im gleichen, langsamen Tempo fortgesetzt, so wird die Schweiz in 62 Jahren, also Anno 2035, vermessen sein.

In der Botschaft Nr. 8886 des Bundesrates vom 29. November 1963 betreffend die Kostenanteile in der Grundbuchvermessung werden die Gründe für die Verzögerung genannt, so unter anderem die zeitraubende – ich füge hinzu: und kostspielige – Vermarkung sowie die Auffassung, vor der Grundbuchvermessung die Güterzusammenlegung durchzuführen, wodurch die Grundbuchvermessung offenbar in Abhängigkeit von der Güterzusammenlegung und vom Willen der Grundeigentümer geriet. An die Stelle der erwünschten Kostenreduktion bei der Vermessung traten die kostspieligen Güterzusammenlegungsverfahren. Der Fortschritt der Grundbuchvermessungen hängt somit auch von den Fachleuten ab, die beurteilen, ob ein Gebiet zusammenlegungsbedürftig sei. Da aber die Grundeigentümer über die Güterzusammenlegungen entscheiden, wurde es unmöglich, Vermessungsprogramme aufzustellen, welche den Fachleuten Arbeit auf längere Zeit sicherstellen und die Geometer zum Einsatz der leistungsfähigsten Methode animieren. Ungünstig auf den Fortschritt der Vermessung hat sich auch die Beschränkung der Vermessungskredite in den Krisenjahren ausgewirkt, was damals die Geometer veranlaßte, sich andern Arbeiten zuzuwenden. Mitschuldig an der langsamen Entwicklung ist aber auch der übertriebene Perfektionismus.

Im Moment, da dank der neuen Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971 – welche Vermessungen nach vereinfachtem Verfahren unter bestimmten, meines Erachtens noch zu engen Vorschriften erlaubt – sich ein Aufschwung abzeichnet, scheinen Maßnahmen des Bundes die Grundbuchvermessung noch mehr zu gefährden. In diesem Zusammenhang darf man doch darauf hinweisen, daß die Grundbuchvermessung die Konjunktur

nicht anheizt und Pläne für das Grundbuch, für die Raumplanung und für die Kataster der unterirdischen und oberirdischen technischen Einrichtungen unerläßlich sind. Um das erste eidgenössische Werk in absehbarer Zeit zu beenden, wäre es angebracht, die überholten und den Fortschritt der Grundbuchvermessung hemmenden Vorschriften des Bundes, insbesondere die übertriebenen Anforderungen an die Vermarkung, aufzuheben. Gleichzeitig sollte man den Kantonen freie Hand zur Durchführung der Grundbuchvermessungen geben sowie die Vermessungen nach vereinfachtem Verfahren in den unvermessenen Gebieten ohne Einschränkung gestatten.

Ich bitte Herrn Bundesrat Furgler, diesen Problemen im Interesse einer rascheren Durchführung der Grundbuchvermessung – sie sollte innert spätestens 30 Jahren abgeschlossen sein – seine wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Antwort von Bundesrat Furgler an Ständerat Theus hatte folgenden Wortlaut:

Herr Theus hat die Frage aufgeworfen – ich verstehe sie sehr gut –, wie es denn nun mit der Grundbuchvermessung weitergehen soll. Ich teile seine Meinung, daß wir hier keinen Perfektionismus anstreben können. Das war auch der Grund, weshalb wir die Verordnung am 12. Mai 1971, wie er selbst erwähnt hat, revidiert haben, und zwar in einer Art und Weise, die zu Leistungen führt, die weit größer sein werden. Ich darf auf die Seite 114 des Geschäftsberichtes verweisen, wo ich erwähnt habe, daß nun aus dem dringlichen Bedürfnis, den Fortschritt der Grundbuchvermessung zu beschleunigen und zu verbilligen, versuchsweise ein Verfahren der vereinfachten Parzellarvermessung in den Berggemeinden Sur und Avers eingeleitet worden ist. Ebenso ist versuchsweise die Verwendung von Kunstgrenzmarken gestattet worden. Der Erlaß einer Instruktion für Parzellarvermessungen mit automatischer Datenverarbeitung wird ebenfalls eine erhöhte Leistungsbereitschaft bewirken. – Bei der Übernahme des Departements stellte ich sodann fest, daß der Personalmangel im Geometerbereich sich außerordentlich hemmend auswirkt und daß auch die Anforderungen an die Geometer nach meinem Empfinden – in Kenntnis der Leistungen der ETH und der verschiedenen technischen Hochschulen – so neu bewertet werden durften, daß auch Geometer, die eine HTL-Abschlußprüfung hinter sich brachten, durchaus in diesem weiten Gebiet eingesetzt werden können. Das führte nun bereits – wir haben die Änderung getroffen – zu einer vermehrten Indienststellung von Geometern, die an der Vermessung mitarbeiten; ich verspreche mir daraus, wie ich es im Geschäftsbericht bereits angetönt habe, eine wesentlich verbesserte Leistung.

Ich bin Herrn Theus für die Frage dankbar. Ich werde dem Gebiet große Beachtung schenken, ebenfalls der Furche von «Romeo und Julia auf dem Dorfe».

(Quelle: Stenographisches Bulletin der Ständeratsverhandlungen vom 7. Juni 1973)

Au Conseil des Etats: La mensuration cadastrale

Aus dem Ständerat: Grundbuchvermessung